

Finanzamt **Hannover-Nord**

Ort, Datum

30001 Hannover, 12.5.2000

Anlage 3

zur DS 1097/2004

Steueridentifikationsnummer / Verzeichnissnummer

Selbsthilfe Lehlkamp e.V.
Elmstr. 15
30657 Hannover

Freistellungsbescheid

zur Körperschaftsteuer

Gewerbesteuer

für das (die)
Kalenderjahr(e) 1996, 1997, 1998

zur Vermögensteuer

für das (die)
Kalenderjahr(e) 1996, ~~199~~, ~~199~~

Zutreffendes ist angekreuzt

A. Feststellungen

Die vorgenannte Körperschaft
 Die Körperschaft
Bezeichnung

ist

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit,
 nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit,
 nach § 3 Abs. 1 Nr. 12 VStG von der Vermögensteuer befreit,
weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten
 gemeinnützigen mildtätigen kirchlichen
Zwecken i. S. der §§ 51 ff. AO dient.

Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
ergeben sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge
nach § 24 KStG, § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG und der Freigrenze nach § 8 Abs. 1 VStG keine
 Körperschaftsteuer Gewerbesteuer Vermögensteuer (Wareverkäufe)

Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

Auf die Erläuterungen in der Anlage wird hingewiesen.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.
Der Rechtsbehelf ist beim o. g. Finanzamt einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStR = Einkommensteuer-Richtlinien, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz, VStG = Vermögensteuergesetz

C. Anmerkungen

Bitte beachten Sie, daß die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muß auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.
Auch für die Zukunft muß dies durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden (§ 63 AO).

D. Hinweise zur Ausstellung von Spendenbestätigungen

Die Körperschaft fördert

mildtätige kirchliche religiöse wissenschaftliche Zwecke.

folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

Förderung der Jugendhilfe, kultureller Zwecke und Förderung der Erziehung und Bildung

(Nr(n) *2+3+4* der Anlage *4 EStR* Abschnitt A zu § 48 Abs. 2 EStDV)

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, förmliche Spendenbestätigungen (*siehe Anlage 4 EStR*) auszustellen.

Hinweis: In der Spendenbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Spenders geht von der Unrichtigkeit der Spendenbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Spendenbestätigung zurückliegt.

folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

(Nr(n) _____ der Anlage 7 EStR).

Spenden, die für diese Zwecke bestimmt sind, sind nur dann steuerlich berücksichtigungsfähig, wenn sie der Körperschaft über eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die eine Gebietskörperschaft ist, einer ihrer Dienststellen oder einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts zugewendet werden. Die Körperschaft selbst ist nicht berechtigt, förmliche Spendenbestätigungen auszustellen.

Wenn nach der Satzung mehrere unterschiedlich begünstigte Zwecke gefördert werden, müssen diese auch bei der tatsächlichen Geschäftsführung klar voneinander getrennt sein.

keine steuerbegünstigten Zwecke i. S. des § 10 b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG.
Förmliche Spendenbestätigungen dürfen nicht ausgestellt werden.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Spendenbestätigung ausstellt oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Spendenbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Spende beim Spender entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer pauschal mit 40 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 10 % der Spende angesetzt (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

E. Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind nur dann wie Spenden abziehbar, wenn die den Beitrag erhebende Körperschaft ausschließlich Satzungszwecke verfolgt, für die sie selbst unmittelbar zum Empfang steuerbegünstigter Zuwendungen berechtigt ist.

Entsprechend den Hinweisen in Abschnitt D gilt deshalb folgendes:

Die Körperschaft ist berechtigt, entsprechende Spendenbestätigungen für steuerliche Zwecke auszustellen.
Die Mitgliedsbeiträge sind nach § 10 b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG wie Spenden abziehbar.

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, entsprechende Spendenbestätigungen für steuerliche Zwecke auszustellen.
Die Mitgliedsbeiträge sind insgesamt nicht nach § 10 b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG wie Spenden abziehbar.

Mit den vorstehenden Hinweisen in den Abschnitten D und E wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem im Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise in den Abschnitten D und E sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamts unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheids und auch kein sonstiger Verwaltungsakt i. S. des § 118 AO, so daß gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Spenden entscheidet das für den Spender zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

